

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bund Ruhr-Karneval“, Verein zur Pflege Fastnachtlicher Bräuche, (abgekürzt: BRK).

Er wurde am 23. März 1963 in Witten an der Ruhr gegründet und hat sich dem Bund Deutscher Karneval e.V. (abgekürzt: BDK), Sitz Köln, als Regionalverband (unter Nr. 1143 am 28.10.1965) angeschlossen. Sitz des BRK ist Dortmund. Er ist im Vereinsregister eingetragen (unter Nr. VR 1679 beim Amtsgericht Dortmund am 25.11.1965 erfolgt). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist

- a) die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Narrensitzungen, Tanzsportveranstaltungen, Trainer-Schulungen, Jugendleiter- und anderen Seminaren,
- c) die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber dem Bund Deutscher Karneval, den Behörden, der GEMA und anderen Institutionen und Interessenvertretungen,
- d) die Herstellung und Pflege einer ständigen Verbindung zu Print-Medien, zum Rundfunk und Fernsehen,
- e) die Zusammenarbeit mit der innerhalb des Verbandes bestehenden Jugendorganisation

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Mitglied werden kann jede Karnevalsgesellschaft, jeder selbständige Fanfaren-, Spielmanns- oder Musikzug sowie jeder andere Verein mit einer Abteilung „Karneval“ im Bereich des BRK, sofern diese BRK-Satzung anerkannt wird.

Allerdings ist eine Mitgliedschaft von Vereinen und Vereinigungen aus den Städten, in denen BRK-Mitglieder Festausschüsse gegründet haben, nur nach Anhörung des örtlichen Festausschusses möglich.

2. Ordentliche Mitglieder sind die selbständigen Karnevalsgesellschaften. Desgleichen die örtlichen Festausschüsse, deren Mitglieder dem BRK beigetreten sind. Den Festausschüssen obliegt die örtliche Repräsentanz und Vertretung des BRK gegenüber den ihnen angeschlossenen Karnevalsgesellschaften und Vereinigungen nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des BRK.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Verbandes ideell oder finanziell unterstützt. Voraussetzung ist ein von zwei ordentlichen Mitgliedern befürworteter Antrag auf Mitgliedschaft. Über den Antrag wird durch Stimmenmehrheit des Präsidiums entschieden.

4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums, das hierüber mit Stimmenmehrheit entschieden hat, von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Analog hierzu kann der Präsident des BRK zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.
5. Doppelmitgliedschaft in Regionalverbänden des BDK ist ausgeschlossen. Ein Übertritt von einem Regionalverband in den anderen ist nur mit Einwilligung der beiden Regionalverbandspräsidenten möglich.

§ 5 Aufnahme

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich auf Formblatt unter Beifügung einer gültigen Satzung des Antragstellers an die Geschäftsstelle des BRK oder den Präsidenten zu richten, allerdings in Orten, in denen sich Festausschüsse gegründet haben, ausschließlich über diesen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung des BRK. Mit der Einladung hierzu ist die beantragte Aufnahme allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, gleichzeitig auch Mitglied des BDK zu sein.
3. Abgelehnte Antragsteller können erneut einen Aufnahmeantrag stellen.
4. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Firmen zudem mit deren Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt aus dem Verband ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Präsidium schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Verbandes ist zurückzugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen bei durch Unterlagen bewiesenem verbandsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Verbandssatzung oder Verbandsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des BRK und bei Vorhandensein eines Beitragsrückstandes über ein Jahr nach Fälligkeit hinaus, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Der Ausschluss wird durch das Präsidium vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Beschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Präsidium möglich. Dieser legt den Einspruch dem Ehrenrat zur Stellungnahme vor. Über den Ausschluss entscheidet dann endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Alle Zustellungen bzw. Einlegungen von Rechtsmitteln haben durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder besitzen, soweit sie ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben, Stimmrecht und das Recht, zu Versammlungen im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
Die übrigen Mitglieder besitzen nur Rederecht. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und Arbeitstagen.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Verbandssatzung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten, sowie die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,
2. das Karnevalsbrauchtum nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen dem 11. im 11. und Aschermittwoch auszuüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine karnevalistischen Uniformen, Mützen oder Orden getragen werden, es sei denn bei und im Rahmen besonderer

- Anlässe und nur in dem hierfür vorgeschriebenen Umfang. Für diese Ausnahmen bedarf es einer Sondergenehmigung des BRK- Präsidenten,
3. die Aufnahmegebühren und die Beiträge zum BRK und zum BDK fristgerecht zu entrichten. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind eine Bringschuld und bis zum 31. März jeden Jahres (möglichst per Einzugsermächtigung!) fällig. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Verband hält jährlich innerhalb eines jeden Halbjahres eine Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Verbandes. Die erste der beiden Versammlungen ist die Jahreshauptversammlung, sie findet in dem Zeitraum bis acht Wochen nach Ostern statt. Die Befugnisse der Jahreshauptversammlung sind im besonderen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts
 - b) Genehmigung des Rechnungslegungsberichts und des Kassenprüfberichts, Entlastung des Säckelmeisters
 - c) Beschlussfassung über Anträge, die wenigstens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein müssen
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Neuwahl des Präsidiums (nach Los) und der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Ehrenrates
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
 - h) Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, Auflösung des Verbandes
 - i) Über die Versammlungen muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Protokollchef und dem Präsidenten zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.
2.
 - a) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Termin (Poststempel!) allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder das Verbandsinteresse dieses aus der Sicht des Präsidiums erfordert.
 - c) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein.
 - d) Ein Dringlichkeitsantrag ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen, die zur Stellung des Antrages führen, erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt werden und wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
 - e) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nach Gesetz und Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - f) Personalwahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handaufheben, müssen aber auf Antrag geheim durchgeführt werden.
 - g) Präsidiumsmitglieder des Verbandes sind in den Mitgliederversammlungen nur als Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes stimmberechtigt.
 - h) Die ordentlichen Mitglieder haben zur Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als Delegierten zu entsenden. Er hat Sitz und Stimme in der Versammlung. Zwei wei-

tere Delegierte können beratend teilnehmen. Die Kosten zur Teilnahme tragen die entsendenden Mitglieder.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten Los 1
 - b) dem ersten Vizepräsidenten Los 2
 - c) dem zweiten Vizepräsidenten Los 1
 - d) dem dritten Vizepräsidenten Los 1
 - e) dem vierten Vizepräsidenten Los 2
 - f) dem Protokollchef Los 2
 - g) dem Organisationsleiter Los 1
 - h) dem Säckelmeister Los 2
 - i) dem Geschäftsführer Los 1
 - j) dem Schatzmeister Los 2
 - k) dem Pressechef Los 2
 - l) dem Punktrichterobmann Los 1
 - m) dem Verbandsjugendleiter (Der Verbandsjugendleiter wird in der Jahreshauptversammlung bestätigt; seine Wahl erfolgte in der Verbandsjugendversammlung (siehe § 11, P. 5!))
2. Das Präsidium wird in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt, und zwar aus den Reihen der Mitglieder. Wenn ohne Einspruch, kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
3. Alle Mitglieder des Präsidiums werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtverteilung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Alljährlich scheidet die Hälfte des Präsidiums aus (das erste Mal 1975, und zwar durch das Los), später nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, ernennt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatz. In außerordentlichen Fällen ist das Präsidium befugt, mit Stimmenmehrheit einzelne Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung von ihrem Amt zu entbinden.
4. Die Verbandsjugend ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Verbandes in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Verbandes.
5. Der Verbandsjugendleiter wird von der Verbandsjugendversammlung gewählt und hat nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Sitz und Stimme im Präsidium.
6. Vorstand des BRK im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Amt älteste Vizepräsident. Jeder ist einzeln berechtigt zur Vertretung des BRK gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.
7. Wenn erforderlich, können durch Beschluss weitere Mitglieder ins Präsidium berufen werden (z.B. zweiter Organisationsleiter oder zweiter Punktrichterobmann etc.). Die Zustimmung der Mitglieder ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
8. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören, werden in der Jahreshauptversammlung gewählt, desgleichen ein Ersatzmann. Die Kassenprüfer verfassen jährlich einen Kassenprüfungsbericht, den sie der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis geben. Außerdem sind sie berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung im Auftrag des Präsidiums vorzunehmen. Die Kompetenzen der Kassenprüfer sind in der Geschäftsanweisung umrissen.
9. Das Präsidium erstellt und verabschiedet eine Geschäftsanweisung, die nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen darf. Sie regelt und erläutert Zuständigkeiten und Befugnisse. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Präsidiumsbeschluss.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist ständiger Ausschuss und Organ des Verbandes.
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
4. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Differenzen zwischen Mitgliedern und dem Präsidium sowie zwischen Mitgliedern oder Präsidiumsmitgliedern untereinander schlichtend einzugreifen und als Berufungsinstanz bei Entscheidungen des Präsidiums zu wirken.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 11 Jahre einem angeschlossenen Verein angehören.
5. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ehrenrates kann auch durch freiwillige Aufgabe des Amtes oder durch Beschluss des Ehrenrates selbst (bei welcher Sitzung der Betreffende nicht anwesend sein darf) beendet werden.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Präsidium ohne Einhaltung von Fristen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen sind nicht durch Dringlichkeitsanträge zulässig.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Bund Ruhr-Karneval e.V. beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wenn nur noch sechs Mitglieder vorhanden sind. Sie beauftragt einen vereinsfremden Liquidator. Sie beschließt die Verwendung des Vereinsvermögens - nach Abzug aller bestehenden Verbindlichkeiten - zu einem als gemeinnützig anerkannten Zweck.

Die Satzung wurde beschlossen in der Generalversammlung am 15. April 1967.

Die jetzige Fassung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. September 2002 in Gladbeck. Vorhergehende Satzungen treten außer Kraft.